

Verbraucherrecht

Alexander Brunner

Inhalt

I.	Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2023 (ALEXANDER BRUNNER)	228
1.	Allgemeines	228
2.	Sicherheit und Gesundheit	228
a)	Neue Allgemeine Produktsicherheits-Verordnung	228
b)	Neues EU-Safety Gate-System (vormals „Rapex“)	229
3.	Information	229
a)	Delegierte Verordnung „Greenwashing“ (Information über Finanzprodukte)	229
b)	Vorschlag einer Richtlinie über Umweltaussagen	230
c)	Kontextueller Exkurs: Konzern-Haftung im Rahmen von Lieferketten.	231
4.	Wirtschaftliche Interessen	232
a)	Neue Richtlinie zur Produkthaftung	232
b)	Zivilrechtliche Haftung für künstliche Intelligenz (RL-Vorschlag)	232
c)	Förderung der Reparatur von Waren (RL-Vorschlag)	232
d)	Neue Richtlinie zum Verbraucherkredit	233
5.	Rechtliche Interessen (Verbandsklagen)	234
II.	Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2023 (ALEXANDER BRUNNER)	235
1.	Allgemeines (Rechtsbegriff und Rechtsgebiete)	235
2.	Sicherheit und Gesundheit	236
a)	Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (PrSG)	236
b)	Lebensmittelgesetz bzw. Lebensmittelverordnung (LGV)	236
c)	Heilmittelgesetz (HMG) und Medizinprodukteverordnung (MepV)	237
d)	Psychologieberufegesetz (PsyG)	238
3.	Information	238
4.	Wirtschaftliche Interessen	239
a)	Allgemeines	239
b)	Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)	240
c)	Wettbewerbsrecht (UWG)	240
d)	Konsumkredit (KKG)	241
5.	Rechtliche Interessen	241

I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2023

I. Allgemeines

Im Verbraucherrecht der Europäischen Union haben sich 2023 wesentliche Anpassungen ergeben. Nach wie vor oberstes Ziel ist der Erhalt des *Vertrauens der Verbraucher in den europäischen Binnenmarkt*, was mit einer Vielzahl von Massnahmen auch effektiv erreicht wird.

Der vorliegende Jahresbericht folgt der bewährten Systematisierung des Verbraucherrechts,¹ was aufgrund der weit verstreuten und komplexen Querschnittsbereiche indiziert ist, mit der Einteilung: *Erstens* Sicherheit und Gesundheit, *zweitens* Information der Verbraucher, *drittens* wirtschaftliche Interessen und *viertens* rechtliche Interessen.

2. Sicherheit und Gesundheit

In diesem wichtigen Bereich der Normsetzung ist auf die *neue EU-Verordnung vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit*² hinzuweisen. Mit dieser neuen Verordnung zur Produktsicherheit erfolgt eine Konsolidierung bisherigen Europäischen Rechts, insb. werden mehrere Richtlinien aufgehoben und deren Normenbestand in die neue Verordnung integriert.

a) Neue Allgemeine Produktsicherheits-Verordnung

Die neue EU-Verordnung vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit zielt darauf ab, die Verbraucher und ihre Sicherheit zu schützen. Gefährliche Produkte können sich in erheblicher Weise negativ auf Verbraucher und Bürger auswirken. Alle Verbraucher, einschliesslich besonders schutzbedürftiger wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

¹ Diese Systematik des Verbraucherrechts, das als Querschnitt-Rechtsmaterie sehr komplex ist und sowohl horizontal als auch vertikal über zahllose Norm-Erlasse verstreut ist, wurde seinerzeit von der European Consumer Law Group ECLG diskutiert und entwickelt. Der Autor des vorliegenden Beitrags hat als Vizepräsident der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK 1992-2008) eng mit den Kollegen und Experten der ECLG zusammengearbeitet. Die Systematik liegt daher auch dem nachfolgenden Bericht zum Schweizer Recht zugrunde.

² Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 135 vom 23. Mai 2023, 1.

haben das Recht auf sichere Produkte. Den Verbrauchern sollten ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um dieses Recht durchzusetzen, ebenso wie den Mitgliedstaaten geeignete Instrumente und Massnahmen zur Verfügung stehen sollten, um diese Verordnung durchzusetzen.³

b) Neues EU-Safety Gate-System (vormals „Rapex“)

In diesem Kontext ist die rasche *grenzübergreifende Information* über fehlerhafte Produkte zur Sicherheit der Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Das bisherige EU-RAPEX-System⁴ wird damit verbessert und in das EU-SAFETY GATE-System⁵ überführt. Während einer gewissen Übergangszeit empfiehlt es sich, die Bezeichnung *Rapex/Safety Gate-System* zu verwenden, um keine Unklarheiten zu schaffen, denn das Vorgehen grenzüberschreitender Information bleibt grundsätzlich gleich, wird aber aktualisiert. Die Verordnung geht davon aus, dass das verbesserte neue System mit der neuen Bezeichnung eindeutiger benannt ist und die Verbraucher damit besser erreicht werden können.⁶ Denn der Einsatz von Technologien und digitaler Prozesse ermöglicht neu eine automatische Identifizierung und Übermittlung gemeldeter gefährlicher Produkte und die Durchführung automatischer Stichprobenkontrollen im Safety-Gate-Portal.

3. Information

Im Bereich der Information der Verbraucher kann auf die bisherigen Jahresberichte hingewiesen werden mit dem ausgebauten Informationsrecht der Verbraucher im Europäischen Recht. Im Berichtsjahr 2023 waren darüber hinaus wesentliche Ergänzungen zu verzeichnen.

a) Delegierte Verordnung „Greenwashing“ (Information über Finanzprodukte)

Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Klimaentwicklung mit ihren politischen Implikationen neuer gesellschaftlichen Bewegungen⁷ auch in

³ Erwägung (5) Verordnung (EU) 2023/988 zur Produktsicherheit.

⁴ Erwägung (8) Verordnung (EU) 2023/988 zur Produktsicherheit.

⁵ Leitlinien für das EU-System zum raschen Informationsaustausch „Safety Gate“ (ehemals RAPEX); vgl. dazu: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäss Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem (ABl. L 73 vom 15. März 2019, 121-187).

⁶ Erwägung (68) Verordnung (EU) 2023/988 zur Produktsicherheit.

⁷ Der Berichterstatter des vorliegenden Beitrags kann dazu eine persönliche Anmerkung nicht unterlassen. Bereits vor über 50 Jahren und damit zwei Generationen vor der heuti-

Europa hat das Unionsrecht eine Präzisierung zur kommerziellen Kommunikation vorgenommen. Am 1. März 2023 trat die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION zum sogenannten Greenwashing⁸ in Kraft. Damit sollen die Anleger bei der Nachfrage von Finanzprodukten nach Art. 4 Abs. 1 der delegierten VO über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgeklärt werden. Mit diesen „Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen“ (Art. 23 der delegierten VO) sollen *unlautere Verkaufspraktiken und „Greenwashing“ verhindert werden*.

Diese kurzen Hinweise zum „Greenwashing“, bei dem von komplexen Zusammenhängen auszugehen ist, soll für den vorliegenden Jahresbericht genügen. Allerdings kann damit namhaft gemacht werden, dass (auch) Verbraucher bei ihren Marktentscheiden in die Verantwortung genommen werden. Bei ausreichender Information über die Folgen ihres Handelns unterliegen nicht nur Unternehmen, vielmehr auch die Verbraucher einer ethischen Pflicht, die nach einer rechtsstaatlich-liberalen Rechtsauffassung von jedem Einzelnen autonom wahrgenommen werden muss.

b) Vorschlag einer Richtlinie über Umweltaussagen

Damit hängt auch die ausreichende Information zuhanden der Verbraucher zusammen. Mit dem *Vorschlag der Kommission vom 22. März 2023*⁹ über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kom-

gen „Klima-Jugend“ und Umwelt-Konferenzen erschien das Werk: *Donella Meadows, Dennis Meadows, Jørgen Randers, William W. Behrens III: The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*. Universe Books, New York 1972, ISBN 0-87663-165-0. Es entfachte bereits damals eine grundlegende Diskussion zum Umwelt- und Verbraucherrecht mit weitreichenden Folgen bei Erlassen der UNO, der OECD und der EU sowie weiteren Staaten, einschliesslich der USA und der Schweiz.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmässigen Berichten (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 196 vom 25. Juli 2022, 1.

⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), vom 22. März 2023, COM(2023) 166 final.

munikation (Richtlinie über Umweltaussagen) sollen zusätzlich unlautere Geschäftspraktiken verhindert werden, die Verbraucher davon abhalten, nachhaltige Konsumentenscheide zu treffen. Das betrifft v.a. Verhaltensweisen von Anbietern, die eine frühzeitige Obsoleszenz von Produkten fördern oder die Verwendung von *nicht transparenten und nicht glaubwürdigen* Nachhaltigkeitssiegel enthalten.

Der Vorschlag zur „RL-Umweltaussagen“ setzt damit bei der Möglichkeit rationaler Konsumenten-Entscheide im Endverbrauchsmarkt an, womit umweltfreundliche Produkte eher nachgefragt werden und im Wettbewerb Produkte verdrängen, die den neuen Umwelt-Standards nicht entsprechen. Es handelt sich hier um ein *Kernstück des Informationsrechts im Rahmen der Markttheorie*. Die Beratungen zu diesem weiteren Vorschlag der Kommission zum sogenannten **Green Deal** sind im Verlauf des Berichtjahres 2023 intensiv gefördert worden.

c) *Kontextueller Exkurs: Konzern-Haftung im Rahmen von Lieferketten*

Einen sehr engen Bezug zu den Normzielen der vorerwähnten delegierten Verordnung betr. Nachfrage von Finanzprodukten (Greenwashing) und des RL-Vorschlags unlautere Geschäftspraktiken bei Umweltaussagen hat die *Konzern-Haftung im Rahmen von Lieferketten der Unternehmen*.

Auch wenn diese Rechtsmaterie nicht primär zum Verbraucherrecht¹⁰ gehört, hat sie einen *wesentlichen indirekten Einfluss* auf die Realisierung all der vorstehenden Bemühungen um den *neuen Green Deal*. Im Berichtjahr konnten der Rat und das EU-Parlament am 14. Dezember 2023 eine Einigung zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte¹¹ erzielen. Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen¹² regelt die Pflichten grosser Unternehmen hinsichtlich der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und die Menschenrechte. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf die gesamte Kette ihrer Aktivitäten und betrifft vorgelagerte Geschäftspartner des Unternehmens sowie teilweise die nachgelagerten Tätigkeiten wie Vertrieb oder Recycling.

¹⁰ Verbraucherrecht als Gesetzesnormen für wirtschaftsrechtliche Beziehungen B2C, mithin zwischen Unternehmen als betriebliche Anbieter und Verbrauchern als private Abnehmer; vgl. zum Rechtsbegriff: Brunner Alexander, Wirtschaftsrechtliche Grundlagen, in: Trüten/Baumgartner/ Brunner (Hrsg.), Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union, Zürich, Baden-Baden, Wien 2017, 1 ff., 5 (Diagramm).

¹¹ Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung 1026/23 vom 14. Dezember 2023.

¹² Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, COM(2022) 71 final.

Auf diese Einigung vom Dezember 2023 wird nachfolgend im Rahmen des Berichts zur Schweiz ebenfalls kurz einzugehen sein.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) *Neue Richtlinie zur Produkthaftung*

Im Bericht zum Vorjahr konnte auf den am 28. September 2022 publizierten Vorschlag der EU-Kommission¹³ für eine revidierte Richtlinie über Produkthaftung hingewiesen werden. Am 14. Dezember 2023 haben sich nun Rat und Europäisches Parlament geeinigt,¹⁴ womit Haftungsvorschriften dem digitalen Zeitalter und der Kreislaufwirtschaft angepasst werden sollen. Mit der Richtlinie soll erreicht werden, dass Verbraucher eine faire Chance haben, auch in komplexen Fällen Schadenersatz zu erhalten. Es ist abzusehen, dass die neue Richtlinie zur Produkthaftung bald definitiv verabschiedet wird.

b) *Zivilrechtliche Haftung für künstliche Intelligenz (RL-Vorschlag)*

Ebenfalls am 28. September 2022 hatte die EU-Kommission den Vorschlag¹⁵ für eine Richtlinie publiziert zur Anpassung der Vorschriften über ausservertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (*Richtlinie über KI-Haftung*). Die Beratungen dazu konnten im Berichtsjahr 2023 noch nicht abgeschlossen werden.

c) *Förderung der Reparatur von Waren (RL-Vorschlag)*

Die Kommission unterbreitete schliesslich am 22. März 2023 einen Vorschlag¹⁶ über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828. Sie begründet dies wie folgt: „Wenn Konsumgüter de-

¹³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 28. September 2022, COM(2022) 495 final. Vgl. dazu das Corrigendum der Kommission vom 24. März 2023 zum Vorschlag, COM(2022) 495 final/2 Annex.

¹⁴ Europäischer Rat, Pressemitteilung 1040/23 vom 14. Dezember 2023.

¹⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über ausservertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (*Richtlinie über KI-Haftung*) vom 28. September 2022, COM(2022) 496 final. Vgl. dazu den Vorjahresbericht.

¹⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 vom 22. März 2023, COM(2023) 155 final.

fekt werden, bemühen sich Verbraucher oft nicht um eine Reparatur, sondern entsorgen diese Güter vorzeitig, obwohl sie repariert und länger verwendet werden könnten. Das passiert sowohl im Rahmen der gesetzlichen Garantie der Richtlinie über den Warenkauf¹⁷, wenn Verbraucher einen Ersatz statt der Reparatur wählen, als auch ausserhalb der gesetzlichen Garantie, wenn Verbraucher aufgrund suboptimaler Reparaturmöglichkeiten und -bedingungen von einer Reparatur absehen. In diesem Zusammenhang werden überholte Waren ebenfalls nur begrenzt genutzt, sodass das Potenzial für die Wiederverwendung von Waren durch verschiedene Nutzer unausgeschöpft bleibt. – Die vorzeitige Entsorgung von reparierbaren Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, führt zu mehr Abfall, verursacht Treibhausgasemissionen und lässt die Nachfrage nach wertvollen Ressourcen bei der Herstellung neuer Waren ansteigen.“

Es ist unschwer festzustellen, dass mit diesem RL-Vorschlag die Normziele des neuen **Green Deal** (vgl. vorstehend) unterstützt werden sollen.

d) Neue Richtlinie zum Verbraucherkredit

Einen sehr grossen Schritt macht die neue Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG.¹⁸ Dieser grosse Schritt ist kurz zu begründen.

Das Europäische Verbraucherkreditrecht war ursprünglich reines Informationsrecht, womit die Verbraucher instandgesetzt werden sollten, rationale Konsumentscheide zu fällen. Die Frage der möglichen *Überschuldung der Privathaushalte* kam damit nicht ins Blickfeld.

Mit der neuen RL zum Verbraucherkredit regelt nun auch die Europäische Union das Problem der zunehmenden Überschuldung, die durch unüberlegte und ökonomisch nicht indizierte Aufnahme von Krediten einher gehen kann. Die Schweiz hat diese gesetzgeberische Lösung bereits von einem Vierteljahrhundert eingeführt, weshalb heute von einer „Helvetisierung“ des Euro-

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (Text von Bedeutung für den EWR.), ABl. L 136 vom 22. Mai 2019, 28 ff.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L, 2023/2225, 30. Oktober 2023.

päischen Rechts¹⁹ gesprochen werden kann: Verbraucherrecht als ökonomisch begründetes Wirtschaftsrecht.

Erwägung 54 der neuen Richtlinie²⁰ zum Verbraucherkredit hält dazu unmissverständlich und zutreffend fest: „Es ist unerlässlich, vor Abschluss eines Kreditvertrags die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits zu beurteilen und zu überprüfen. Diese Prüfung der Kreditwürdigkeit sollte verhältnismässig sein und im Interesse des Verbrauchers erfolgen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, und alle notwendigen und relevanten Faktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits beeinflussen könnten. Der Tilgungsplan sollte auf die spezifischen Bedürfnisse und die Rückzahlungsfähigkeit des Verbrauchers zugeschnitten sein. In Fällen, in denen der Kreditantrag von mehr als einem Verbraucher gemeinsam gestellt wird, könnte die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit erfolgen. Eine positive Prüfung sollte die Vertragsfreiheit des Kreditgebers in Bezug auf die Gewährung von Krediten unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien zu weiteren Kriterien und Methoden zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers herausgeben können, indem beispielsweise Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Gegenwert oder zwischen Kredithöhe und Einkommen festgelegt werden.“

5. Rechtliche Interessen (Verbandsklagen)

Die auch im Vorjahresbericht 2023 erwähnte Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG bleibt nach wie vor von unvermittelter Aktualität. Die nationalen Umsetzungsnormen zu dieser Richtlinie waren ab 25. Juni 2023 anzuwenden.

¹⁹ Es geht um die unabdingbare Kreditfähigkeitsprüfung als Instrument, das rein ökonomisch indiziert ist und die Überschuldung von Privathaushalten verhindern soll. Vgl. dazu Brunner Alexander, Neue Entwicklungen im Konsumrecht, SJZ 2001, 241 ff., insb. 246: „Mit Bezug auf diese Gesetzesrevision als echt schweizerische und ökonomisch vernünftige Lösung kann wohl die Behauptung gewagt werden, dass die Richtung der Rechtsangleichung im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sich für einmal umkehren könnte und zu einer Helvetisierung des europäischen Konsumkreditrechts führen wird.“

²⁰ Vgl. a.a.O. alle Erwägungen dazu 54–57.

II. Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2023

I. Allgemeines (Rechtsbegriff und Rechtsgebiete)

Das *europäische Verbraucherrecht* hat einen massgebenden Einfluss auf das *Schweizer Konsumrecht*. Im Berichtjahr 2023 haben sich denn auch keine Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Der Einfluss betrifft sowohl die Definition der Rechtsbegriffe als auch die Systematisierung des Wirtschafts- und Konsumrechts.

Zum *allgemeinen Rechtsbegriff des Verbrauchers bzw. Konsumenten* ist auf einen neuen EuGH-Entscheid hinzuweisen. In diesem Urteil wird die im Wirtschafts- und Konsumrecht entscheidende Zwecktheorie²¹ angewendet und für den Rechtsbegriff des Verbrauchers die Zuständigkeit des Unionsrechts und des nationalen Rechts abgegrenzt, was wegen der Rechtsmaterie auch für die Schweiz relevant ist. Das Urteil²² erging in einem Vorabentscheidverfahren zur strittigen Anwendbarkeit des Verbraucherrechts nach der EuGVVO²³. Bei der Abgrenzung nach der Zwecktheorie im Verbraucherrecht verweist das Kollisionsrecht der EuGVVO auf das jeweils anwendbare nationale materielle Recht. Gemäss Tenor in Ziff. 3 hat dieses die Beweislast zu verteilen unter Beizug des im zu beurteilenden Fall massgeblichen Sachverhalts. Der EuGH-Entscheid ist auch für das Schweizer Konsumrecht von Bedeutung, denn mit dem LugÜ-Parallelabkommen²⁴ stellen sich die gleichen kollisionsrechtlichen Abgrenzungsfragen. Beweisrecht ist bei aller Rechtsvereinheitlichung vorwiegend noch nationales Zivilprozessrecht. Die EuGH-Rechtsprechung zeigt dabei einmal mehr, dass die Autonomie der nationalen Rechtsordnungen gewahrt bleibt.

²¹ Begründung der Zwecktheorie bei der Entwicklung des Schweizer Konsumrechts, *Alexander Brunner*, Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, AJP 1992, 591 ff., insb. 593 ff. und 605 Fn. 94 mit Hinweis auf die Abgrenzungsfunktion der Zwecktheorie bei der Rechtsanwendung. Zur Zwecktheorie im Europarecht, vgl. *Alexander Brunner*, Wirtschaftsrechtliche Grundlagen, in *Trüten/ Baumgartner/ Brunner* (Hrsg.), Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union, Zürich, Baden-Baden, Wien 2017, 1 ff., 4 ff.

²² EuGH, Urteil vom 9. März 2023, C-177/22, ECLI:EU:C:2023:185 (RIW 2023, 281).

²³ EuGVVO, Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351 vom 20. Dezember 2012, 1 ff.

²⁴ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ SR 0.275.11).

Das Rechtsgebiet des Konsumrechts ist eine sogenannte Querschnittmaterie, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden. Der Bericht 2023 folgt erneut der bewährten Einteilung des Schweizer Konsumrechts²⁵ in (2) Sicherheit und Gesundheit, (3) Information, (4) wirtschaftliche Interessen und (5) rechtliche Interessen.

2. Sicherheit und Gesundheit

Wegen der Aktualisierung des Schweizer Datenschutzrechts sind im Bereich Sicherheit und Gesundheit mehrere Gesetze und Verordnungen entsprechend angepasst worden.

a) *Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (PrSG)*

Zwecks Durchführung und Realisierung der Ziele des PrSG ist die (auch grenzüberschreitende) Amtshilfe der Behörden indiziert. Am 1. September 2023 wurde daher Art. 13 Abs. 1 PrSG²⁶ angepasst, womit die Vollzugsorgane berechtigt sind, Personendaten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, zu bearbeiten. Die Vollzugsorgane können diese Daten elektronisch aufbewahren und, soweit für den einheitlichen Vollzug des Gesetzes erforderlich, untereinander austauschen.

b) *Lebensmittelgesetz bzw. Lebensmittelverordnung (LGV)*

Die Lebensmittelverordnung²⁷ wurde wegen des zunehmenden Foodwaste angepasst, womit in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 32 LGV neu die Umverteilung von Lebensmitteln definiert wird als die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und sicheren Lebensmitteln, die sonst

²⁵ Vgl. vorstehend Fn. 1. Mit Bezug auf die Quellen kann für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Website der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen werden, abrufbar <www.konsum.admin.ch>.

²⁶ Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 25. September 2020 (SR 930.11 PrSG), Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 74 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, in Kraft seit 1. September 2023;; Siehe hierzu Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941.

²⁷ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) Anpassungen in Kraft ab dem 1. Februar 2024, AS 2024, 9.

entsorgt würden. Solche Lebensmittel können damit wieder zum Verbrauch durch Konsumenten zugelassen werden. Vorgesehen in Art. 8 Abs. 4 der LGV ist eine besondere EDI-Departements-Verordnung.

Interessant ist auch die Anpassung der LGV an das Aufkommen neuartiger Lebensmittel und deren Sicherheit für den Verbrauch. Sie werden nach Art. 15 Abs. 1^{bis} LGV definiert als solche, die (a.) weder aus der Schweiz noch aus einem Mitgliedstaat der EU stammen; (b.) in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU gemäss Absatz 1 Buchstaben b und d-f als neuartig gelten; (c.) aus der Primärproduktion nach Art. 8 LMG stammen; und (d.) eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem anderen Land als der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU haben. In diesem Kontext ist auch auf den allgemein zugänglichen Kodex Alimentarius²⁸ hinzuweisen, der u.a. die Sicherheit und Gesundheit beim Verbrauch von Lebensmitteln zum Inhalt hat.

c) Heilmittelgesetz (HMG) und Medizinprodukteverordnung (MepV)

Bekanntlich sind die Kosten im Gesundheitswesen in stetem Steigen begriffen, was komplexe Ursachen hat und zu den Sorgen breiter Konsumentenkreise zählt. In diesem Zusammenhang wurde daher das Zulassungsverfahren für Heilmittel vereinfacht. Es gehört zu einer der Massnahmen zur Kostendämpfung (Kompetenzen des Swissmedic-Instituts). Nach Art. 14 Abs. 3 HMG²⁹ sieht das Institut im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Arzneimittel, die im Rahmen von Parallelimporten eingeführt werden, Vereinfachungen in Bezug auf die Kennzeichnung und die Arzneimittelinformation vor. Sodann wurde mit Inkraftsetzung vom 1. September 2023 Art. 62b Abs. 1 HMG dem Datenschutzrecht angepasst, womit das Institut und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nach einer Interessenabwägung berechtigt ist, dem Inhaber einer Betriebsbewilligung oder einer Zulassung für Arzneimittel sowie jeder Person, die ein Medizinprodukt in Verkehr bringt, nach diesem Gesetz gesammelte, vertrauliche Daten im Einzelfall bekannt zu geben, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, sofern diese Massnahme für notwendig erachtet wird, um einen mutmasslichen illegalen Heilmittelhandel aufzudecken und zu bekämpfen.³⁰

²⁸ Vgl. hierzu Webseite, abrufbar unter: <www.codexalimentarius.org>.

²⁹ Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) Heilmittelgesetz, Anpassung per 1. Januar 2024, AS 2023, 630.

³⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 74 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, in Kraft seit 1. September 2023; Siehe hierzu Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941.

Schliesslich wurde die Medizinprodukteverordnung³¹ in Art. 4, Art. 13, Art. 15 und Art. 21 MepV mit dem Recht der EU im Bereich der Medizinprodukte in Übereinstimmung gebracht, womit Rechtsbegriffe angepasst, Konformitätskennzeichen, Klassifizierung, Produktinformation und Produktidentifikation sowie die *Konformitätsbewertung* geklärt und vereinfacht werden.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Anpassungen und Harmonisierungen v.a. mit der EU zu den gewünschten Kostensenkungen beitragen können.

d) *Psychologieberufegesetz (PsyG)*

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich im Rahmen der Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten auf das Psychologieberufegesetz³² hinzuweisen. Es bezweckt (Art. 1 PsyG) den *Gesundheitsschutz, den Schutz vor Täuschung und Irreführung* von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen und bestimmt die Anforderungen für das Angebot von psychologischen Dienstleistungen. Das Gesetz musste seinerzeit erlassen werden, weil zunehmend Scharlatane ohne anerkannte Hochschulabschlüsse in Psychologie am Beratungsmarkt auftraten.

Für den *psychischen Gesundheitsschutz* entscheidend ist das vom EDI geführte Register der Personen, die in der Schweiz und im Ausland zum Beruf zugelassen sind und Gewähr für die qualitative Ausübung der Psychotherapie bieten. Das Gesetz wurde hinsichtlich des Registers für zugelassene Anbieter in Art. 38 ff. PsyG³³ aufgrund der Aktualisierung des Datenschutzes am 1. September 2023 angepasst.

3. Information

Beim vorstehenden Bericht zum Europarecht (Ziff. I.3.c) wurde im Rahmen der Information der Verbraucher neben der kommerziellen Kommunikation zu Umweltbelangen von Waren und Dienstleistungen (Greenwashing von Fi-

³¹ Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 (MepV SR 812.213).

³² Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG SR 935.81).

³³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 74 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, in Kraft seit 1. September 2024; Siehe hierzu Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941.

nanz- und anderen Produkten) auch der kontextuelle Exkurs zur Konzernhaftung im Rahmen von Lieferketten erwähnt. Die gleiche Frage beschäftigt auch die Schweiz.³⁴

Inzwischen ist das Obligationenrecht mit Art. 964a ff. OR³⁵ ergänzt worden und gestützt darauf ist die *Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange* erlassen worden.³⁶ Wie im Bericht zum Europarecht erwähnt, entfalten diese Rechtsnormen eine indirekte Wirkung auf das Konsumrecht. Die Konsumenten dürfen bei der Nachfrage von Waren und Dienstleistungen darauf vertrauen, dass die Gross-Unternehmen die Vorgaben im Bereich ihrer Lieferketten einhalten und die Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange korrekt erfüllen. Damit ist Gewähr, dass bei der kommerziellen Kommunikation kein Greenwashing erfolgt. Markttheoretisch sind aber auch die Konsumenten in der Pflicht, solche Produkte nachzufragen, die konform sind mit einer verantwortungsvollen Berücksichtigung der Umwelt und der Einhaltung der Menschenrechte³⁷. Es ist absehbar, dass das Schweizer Recht aufgrund der Entwicklungen im Europarecht noch wird angepasst werden müssen.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Allgemeines

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Für das Berichtsjahr 2023 kann auf Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

³⁴ Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, BBl 2017, 6335 ff., Brunner Alexander, Konzernverantwortung. Das Parlament ist gefordert, Handelszeitung Nr. 26 / 27. Juni 2019, S. 17.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I und III 1 des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“), in Kraft seit 1. Januar 2022, AS 2021, 846; BBl 2017 399.

³⁶ Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2022 (SR 221.434).

³⁷ Vgl. dazu Knobloch Ulrike, Theorie und Ethik des Konsums. Reflexion auf die normativen Grundlagen sozialökonomischer Konsumtheorien, Diss. St. Gallen, Bern 1994; Brunner Alexander (Hrsg.) Konsumentenverhalten, Bern 2009.

b) Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)

Am 29. November 2023 hat der Schweizer Bundesrat gestützt auf Art. 60 KG die Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von *vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor* erlassen.³⁸ Nach Art. 2 Abs. 1 der KFZV gilt die Verordnung für vertikale Wettbewerbsabreden beim Vertrieb von neuen Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen sowie bei der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen. Nach Art. 3 KFZV gelten vertikale Abreden, die nicht von Art. 5 Abs. 4 KG erfasst werden, als *qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs*, wenn sie eine der in den Art. 4–8 KFZV aufgeführten Beschränkungen zum Gegenstand haben, insbesondere betreffend Bestimmungsort, Vertrieb von Ersatzteilen und Wartungsdienstleistungen, Beschränkungen des Mehrmarkenvertriebs und der Vertragsauflösung.

Die KFZV behebt eine jahrzehntelange Problemlage der Vertragshändler bekannter Marken beim Vertrieb von KFZ in der Schweiz. Die bisher geduldeten kartellrechtswidrigen Praktiken hatten zur Folge, dass die Nachfrager von KFZ und von Dienstleistungen (v.a. Reparaturen mit Ersatzteilen) überhöhte Preise in Kauf nehmen mussten. Zum damit zusammenhängenden Phänomen der relativen Marktmacht kann auf den Vorjahresbericht zum Kartellrecht verwiesen werden.

c) Wettbewerbsrecht (UWG)

Das Datenschutzrecht hat bisher den Vollzug und die Durchsetzung der Ziele des Lauterkeitsrechts im transnationalen Bereich teilweise behindert, was mit der Novelle zum DSG behoben wird. Bei der *Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden* nach Art. 21–22 UWG ist es nun seit dem 1. September 2023 nach Art. 22 Abs. 2 UWG³⁹ für Schweizer Behörden möglich, Daten bekannt geben, wenn die Datenempfänger zusichern, dass sie Gegenrecht halten und die Daten nur zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens bearbeiten. Anwendbar sind dabei die Art. 16–17 DSG.

³⁸ Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Verordnung, KFZV, SR 251.6.).

³⁹ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, (UWG, SR 241) Fassung des zweiten Satzes von Art. 22 Abs. 2 UWG gemäss Anhang 1 Ziff. II 23 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, in Kraft seit 1. September 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

d) *Konsumkredit (KKG)*

Das revidierte DSG hat auch Einfluss auf das KKG. Die Informationsstelle für Konsumkredit nach Art. 23 KKG soll präventiv beitragen, dass Privathaushalte sich nicht durch ökonomisch unvertretbare Kreditaufnahmen überschulden. Im Bericht zum Europarecht (vorstehend Ziff. I.4.d) wurde darauf hingewiesen, dass die neue Verbraucherkredit-RL diese Schweizer Lösung nunmehr analog regelt. Für die Verwirklichung der Überschuldungsprävention sind allerdings auch Datenbearbeitungen notwendig. Die Absätze 3–4 von Art. 23 KKG wurden entsprechend angepasst.⁴⁰ Die Informationsstelle gilt als Bundesorgan im Sinne von Art. 5 lit. i DSG und vorbehaltlich der Zuständigkeit gemäss dem Datenschutzgesetz untersteht die Informationsstelle der Aufsicht des Departements.

5. **Rechtliche Interessen**

Das Parlament hat am 17. März 2023⁴¹ die Revision der Schweizer Zivilprozessordnung verabschiedet. Dabei wurde Art. 32 ZPO (Zuständigkeit beim Konsumentenvertrag) unverändert gelassen. Auch das vereinfachte Verfahren erfuhr bis auf eine Verbesserung der Säumnisfolgen für unbedarfte Unkenntnis von Konsumenten (Art. 245 ZPO) keine wesentliche Änderung.

Die von der Revision der ZPO abgespaltene Frage des kollektiven Rechtsschutzes harrt nach wie vor der Bearbeitung durch das Parlament. Es kann diesbezüglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

⁴⁰ Fassung des UWG gemäss Anhang 1 Ziff. II 19 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020.

⁴¹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272), Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), in Kraft ab 1. Jan. 2025, AS 2023 491; BBl 2020 2697.

Herausgeber:
Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

JAHRBUCH WIRTSCHAFTS- RECHT SCHWEIZ – EU

**ÜBERBLICK UND
KOMMENTAR
2023/24**



Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU Copyright © by Andreas Kellerhals und Tobias Baumgartner is licensed under a [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/), except where otherwise noted.

© 2024 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Herausgeber: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner, Europa Institut an der Universität Zürich

Produktion, Satz und Vertrieb: buch & netz (buchundnetz.com)

ISBN:

978-3-03805-668-3 (Print – Softcover)

978-3-03805-669-0 (PDF)

978-3-03805-670-6 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-668>

Version: 1.01 – 20240320

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2024/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2023/24, Zürich, Seitenzahl

Vorwort

Der vorliegende 19. Band der Jahrbuchreihe „Wirtschaftsrecht Schweiz – EU“ dokumentiert die aktuellen Entwicklungen in zentralen Bereichen des EU-Wirtschaftsrechts und deren Bedeutung für die Schweiz. Berücksichtigt werden diverse wirtschaftsrelevante Rechtsgebiete, u.a. Kapitalmarktrecht, Immaterialgüterrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Wettbewerbsrecht. Das Jahrbuch richtet sich an Unternehmens-, Wirtschafts- und VerwaltungsjuristInnen sowie an RichterInnen und RechtsanwältInnen und bietet ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Gesetzgebungsvorstösse, neue Rechtsakte und ergangene Urteile im vergangenen Jahr 2023. Auch diese Ausgabe des Jahrbuchs erscheint wiederum im Verlag EIZ Publishing, und zwar als frei verfügbares E-Book (open access) sowie in gedruckter Form (print on demand). Wir bedanken uns bei Andreas Von Gunten und Petra Bitterli von buch & netz für die gute Zusammenarbeit bei der technischen Umsetzung der neuen Publikationsvarianten.

Zürich, März 2024

Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

Inhaltsübersicht

Banken- und Kapitalmarktrecht

Rechtsentwicklung EU: STEFAN SULZER 3

Rechtsentwicklung Schweiz: STEFAN SULZER 18

Versicherungsrecht

Rechtsentwicklung EU: HANSJÜRG APPENZELLER/VANESSA ISLER 40

Rechtsentwicklung Schweiz: HANSJÜRG APPENZELLER/
VANESSA ISLER 48

Kommunikation und Medien

Rechtsentwicklung EU: TOBIAS BAUMGARTNER 55

Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH 66

Wettbewerbsrecht

Rechtsentwicklung EU: DAVID BRUCH 80

Rechtsentwicklung Schweiz: DAVID MAMANE 104

Arbeitsrecht

Rechtsentwicklung EU: WESSELINA UEBE 111

Rechtsentwicklung Schweiz: THOMAS GEISER 127

Öffentliches Auftragswesen

Rechtsentwicklung EU: PETER RECHSTEINER 142

Bedeutung für die Schweiz: PETER RECHSTEINER 155

Energie

Rechtsentwicklung EU: FATLUM ADEMI 158

Rechtsentwicklung Schweiz: BRIGITTA KRATZ 170

Steuerrecht

Rechtsentwicklung EU: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/
JOCHEN MEYER-BUROW 185

Rechtsentwicklung Schweiz: RENÉ SCHREIBER 206

Immaterialgüterrecht

[Rechtsentwicklung EU: ULRIKE I. HEINRICH](#) 216

[Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH](#) 221

Verbraucherrecht

[Rechtsentwicklung EU: ALEXANDER BRUNNER](#) 228

[Rechtsentwicklung Schweiz: ALEXANDER BRUNNER](#) 235

Internationales Privatrecht

[Rechtsentwicklung EU: DIRK TRÜTEN](#) 244

[Rechtsentwicklung Schweiz: DIRK TRÜTEN](#) 252

Aussenwirtschaftsrecht

[Rechtsentwicklung EU: JANICK ELSENER](#) 258

[Rechtsentwicklung Schweiz: ANDREAS R. ZIEGLER](#) 267

Autorenverzeichnis

FATLUM ADEMI, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut der Universität Zürich

Dr. HANSJÜRG APPENZELLER, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger, Zürich

Dr. TOBIAS BAUMGARTNER, LL.M. (Eur.), Rechtsanwalt, Stv. Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich

Dr. DAVID BRUCH, Referent beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO)

Prof. Dr. ALEXANDER BRUNNER, Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter a.D. am Handelsgericht Zürich und nebenamtlicher Bundesrichter a.D. an der Ersten Zivilabteilung des Bundesgerichts, Lausanne

JANICK ELSENER, BLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

JANA FISCHER, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei Baker McKenzie, Frankfurt

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. THOMAS GEISER, em. Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, em. Direktor des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitswelten an der Universität St. Gallen

Dr. ULRIKE I. HEINRICH, Rechtsanwältin, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Bern

VANESSA ISLER, LL.M., Rechtsanwältin bei Homburger, Zürich

Dr. BRIGITTA KRATZ, LL.M., Rechtsanwältin, Badertscher Rechtsanwälte AG, Zürich, ehem. Vizepräsidentin Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

DAVID MAMANE, LL.M. (Bruges), Advokat, Partner bei Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Zürich, Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht an der Universität Luzern

JOCHEN MEYER-BUROW, LL.M., Mag. Rer. Fiscalium, Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie, Frankfurt

PETER RECHSTEINER, Rechtsanwalt, Bracher Spieler Schönberg Eitel Rechsteiner, Rechtsanwälte und Notare, Solothurn

RENÉ SCHREIBER, Rechtsanwalt/dipl. Steuerexperte, Partner bei Eversheds Sutherland AG, Zürich und Bern, Dozent für Steuerrecht an der Universität Zürich

Dr. STEFAN SULZER, LL.M., Rechtsanwalt, Group General Counsel, The Adecco Group, Zürich

PD Dr. DIRK TRÜTEN, LL.M., Privatdozent für Europäisches Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht sowie Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern

Dr. WESSELINA UEBE, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa Institut an der Universität Zürich

Prof. Dr. ANDREAS R. ZIEGLER, LL.M., Ordinarius für internationales Recht, Direktor des LLM-Programms, Universität Lausanne